

A n t r a g  
des  
GESUNDHEITS - AUSSCHUSSES  
-----

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf, mit dem das Gesetz vom 21. 3. 1952, LGBI.Nr.29, über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1955, LGBI.Nr.79 und des Gesetzes vom 12. 7. 1956, geändert wird.

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- " 1.) Der vorliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.  
2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

FEHRINGER  
Obmann

**Kanzlei  
des Landtages  
von Niederösterreich**

WIESMAYR  
Berichterstatter.

ANMERKUNG: Der Gesetzesentwurf befindet sich in den Händen der  
-----  
Herren Abgeordneten.